

BVGer D-772/2007 vom 13. April 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-772_2007

FR: TAF D-772/2007 du 13 avril 2011

IT: TAF D-772/2007 del 13 aprile 2011

Regeste

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend die vorläufige Aufnahme endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Verfügung bildet als Anfechtungsgegenstand in der Bundesverwaltungsrechtspflege den äusseren Rahmen, innerhalb welchem die Parteien der Rechtsmittelinstanz ein Rechtsverhältnis zur Beurteilung unterbreiten können. Der durch die Parteibegehren definierte Streitgegenstand darf nicht über den Anfechtungsgegenstand hinaus reichen. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann grundsätzlich nur sein, was Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen (vgl. ANDRÉ MOSER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Zürich 2008, Rz. 3 zu Art. 52; CHRISTOPH AUER, Streitgegenstand und Rügeprinzip im Spannungsfeld der verwaltungsrechtlichen Prozessmaximen, Bern 1997, S. 63; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 149; BVGE 2009/54 E. 1.3.3 S. 777).

E. 1.3

Vorliegend enthält die angefochtene Verfügung vom 28. Dezember 2006 keine Regelung betreffend (Nicht-) Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Mit dem Begehren, es sei dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, wird demnach der Streitgegenstand in unzulässiger Weise über den in der angefochtenen Verfügung geregelten Anfechtungsgegenstand hinaus erweitert. Auf das Begehren, es sei dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, ist demnach nicht einzutreten.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor dem BFM teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren

Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist - mit Ausnahme des eben erwähnten Antrags - einzutreten (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 50 Abs. 1 VwVG und Art. 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Am 1. Januar 2008 trat das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer in Kraft; gleichzeitig wurde das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) aufgehoben. Gemäss der Übergangsbestimmung von Art. 126a Abs. 4 AuG gilt - unter Vorbehalt der Absätze 5 bis 7 - für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der am 16. Dezember 2005 beschlossenen Änderung des Asylgesetzes sowie des AuG vorläufig aufgenommen sind, neues Recht. Der Beschwerdeführer wurde letztmals vom BFF mit Verfügung vom 27. Februar 2001 gestützt auf Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 14a Abs. 4 ANAG vorläufig aufgenommen. Aufgrund der übergangsrechtlichen Regelung gemäss Art. 126a Abs. 4 AuG ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren daher das AuG anwendbar.

E. 3.2

Das BFM hebt die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Weg- oder Ausweisung an, wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme nicht mehr gegeben sind (Art. 84 Abs. 2 AuG). Die Voraussetzungen sind nicht mehr erfüllt, wenn der Vollzug der rechtskräftig angeordneten Wegweisung zulässig ist (Art. 83 Abs. 3 AuG) und es der ausländischen Person zumutbar (Art. 83 Abs. 4 AuG) sowie möglich (Art. 83 Abs. 2 AuG) ist, sich rechtmässig in ihren Heimatstaat, in den Herkunfts- oder in einen Drittstaat zu begeben.

E. 3.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG ist der Vollzug der Wegweisung insbesondere dann nicht zumutbar, wenn die beschwerdeführende Person bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Diese Bestimmung wird vor allem bei Gewaltflüchtlingen angewendet, das heisst bei Ausländerinnen und Ausländern, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips erfüllen, jedoch wegen der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können. Im Weiteren findet sie Anwendung auf andere Personen, die nach ihrer Rückkehr ebenfalls einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten oder - aus objektiver Sicht - wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.1 S. 756 f., BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 3.4

Im angefochtenen Entscheid vom 28. Dezember 2006 hob die Vorinstanz die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers unter Berufung auf Art. 14b Abs. 2 ANAG auf, da der Vollzug der Wegweisung im heutigen Zeitpunkt zulässig, zumutbar und möglich sei. Zur Begründung führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus, Abklärungen am Herkunftsort des Beschwerdeführers vom 10. Februar 2004 hätten ergeben, dass dieser dort über ein tragfähiges verwandtschaftliches Beziehungsnetz verfüge. Seine Eltern besässen ein grosses Haus im Stadtzentrum von Z._____. Die Grossfamilie C._____ verfüge mit mehreren Häusern über beträchtlichen Wohnraum und lebe nicht in prekären wirtschaftlichen Verhältnissen. Auch wenn eine Wohnsitznahme im Haus seiner Eltern aus persönlichen Gründen nicht erwünscht sei, bestünden im Rahmen der Grossfamilie genügend Wohnmöglichkeiten. Mit der ihm zustehenden IV-Rente von monatlich über Fr. 1300.-, welche im vollen Betrag an seinem Herkunftsort ausgerichtet werden könne, verfüge er über Einkünfte, welche weit über dem aktuellen durchschnittlichen Arbeitseinkommen in Kosovo lägen. Damit verfüge er über eine ausreichende wirtschaftliche Basis, um für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, angemessenen Wohnraum zu mieten beziehungsweise seine Eltern entsprechend zu entschädigen und die benötigten Medikamente sowie eine geeignete Psychotherapie zu finanzieren. In den grösseren kosovarischen Städten bestehe ein qualitativ gut ausgebautes medizinisches Versorgungssystem und sei die Durchführung einer unterstützenden Psychotherapie möglich. In der psychiatrischen Abteilung des Universitätsspitals von Pristina würden Rückkehrer aus der Schweiz in erster Priorität für stationäre Behandlungen aufgenommen. Dem Beschwerdeführer stehe es offen, sich an einen Ort in Kosovo zu begeben, an dem seine psychischen Beschwerden adäquat behandelt werden könnten. Dessen medizinische Übergabe an die Ärzteschaft in Kosovo sei durch den behandelnden Arzt sicherzustellen. Das BFM verneinte eine unmittelbare Gefährdung des Beschwerdeführers wegen seines aktuellen Gesundheitszustandes. Eine Rückkehr an den Herkunftsort liege im Interesse seiner gesundheitlichen Entwicklung, da seine Beschwerden in der Schweiz wegen des unsicheren Aufenthaltsstatus nicht therapierbar seien und in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bestehe. Allfällige, in direktem Zusammenhang mit einer drohenden Ausweisung stehende suizidale Gedanken könnten medikamentös behandelt werden und stünden dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Sodann sprächen weder die in Kosovo herrschende politische Situation noch andere Gründe gegen die Zumutbarkeit einer Rückführung. Dem Wegweisungsvollzug stünden zudem auch keine völkerrechtlichen Hindernisse entgegen, und der Beschwerdeführer sei grundsätzlich reise- und transportfähig. Die Vorinstanz führte weiter aus, der Beschwerdeführer erfülle die Voraussetzungen für eine schwerwiegende persönliche Notlage im Sinne von Art. 44 Abs. 3 AsylG in der Fassung vom 26. Juni 1998 (AS 1999 2273) nicht. Aus dem entsprechenden kantonalen Bericht gehe hervor, dass nicht unbedingt von einer erfolgreichen Integration ausgegangen werden könne. Der Beschwerdeführer sei ledig und kinderlos; er habe drei offene Beteiligungen und zwei Verlustscheine im Betrag von total Fr. 6500.-. Weiter lägen verschiedene Verzeigungen wegen Vergehen gegen das ANAG vor. Die Ergänzungsleistungen zur IV-Rente seien zwar gemäss Rechtsprechung der ARK nicht als Fürsorgeleistungen im Sinne von Art. 44 Abs. 3 AsylG in der Fassung vom 26. Juni 1998 (AS 1999 2273) zu betrachten, doch handle es sich dabei immerhin um Leistungen des Sozialamtes, das heisst der Allgemeinheit.

E. 3.5

In der Beschwerdeschrift werden eine Verletzung von Bundesrecht sowie Ermessensüberschreitung und -missbrauch gerügt; der rechtserhebliche Sachverhalt sei unrichtig und unvollständig erhoben. Der angefochtene Entscheid sei unangemessen, ja willkürlich, da die Vorinstanz sich nicht zur langen Anwesenheitsdauer des Beschwerdeführers in der Schweiz geäußert und keine Abwägung aller massgebenden Faktoren vorgenommen habe. Der Beschwerdeführer sei im Jahr 1993 als 19-jähriger Kriegsflüchtling in die Schweiz gekommen und habe sich seither ununterbrochen hier aufgehalten. Seine Eltern und den im Zeitpunkt der Ausreise neunjährigen jüngeren Bruder habe er seither nicht mehr gesehen. Die Eltern seien alt und krank und daher nicht in der Lage, für ihren kranken Sohn zu sorgen. Das BFM habe in der angefochtenen Verfügung selbst eingestanden, dass eine Wohnsitznahme des Beschwerdeführers bei den Eltern nicht erwünscht sei. Ausser den Eltern lebe nur noch sein jüngster Bruder im Heimatland. Der zweite Bruder wohne in Deutschland, die zweite Schwester in Belgien. Es bestehe keine konkrete Beziehung zu seiner Herkunftsfamilie mehr, er verfüge in Kosovo über kein soziales Netz, und der Rest der Herkunftsfamilie - von einer Grossfamilie könne nicht die Rede sein - sei nicht in der Lage, ihm die nötige Unterstützung zukommen zu lassen. Die durch den Arbeitsunfall erlittenen psychischen und physischen Symptome hätten den einst kräftigen und selbstbewussten Beschwerdeführer in den Zustand eines hilflosen, abhängigen Menschen versetzt, dessen Überleben von einem stabilen und hilfsbereiten Netz abhängig sei. Dazu gehöre in erster Linie seine Schwester D._____, welche seit 1991 mit ihrer mittlerweile sechsköpfigen Familie im selben Quartier in Y._____ wohne. Wie aus der mit der Beschwerde eingereichten Erklärung der Schwester vom 22. Januar 2007 hervorgehe, halte er sich häufig bei ihr und ihrer Familie auf; sie besorge seinen Haushalt und erhalte dafür von der IV monatlich Fr. 400.-. Die Kinder der Schwester würden zu ihrem Onkel eine intensive Beziehung pflegen; eine solche bestehe auch zum seit über 30 Jahren in der Schweiz lebenden, eingebürgerten Onkel E._____. Auf dieses funktionierende soziale Netz in Y._____ sei der Beschwerdeführer aufgrund seiner schweren psychischen Erkrankung angewiesen. In Kosovo habe er zu niemandem eine vergleichbare Vertrauensbeziehung. Aufgrund der Abhängigkeit des Beschwerdeführers von seiner Schwester bestehe eine besonders schützenswerte Beziehung, weshalb er die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 8 EMRK beziehungsweise Art. 13 BV erfülle.

E. 3.6

In der Vernehmlassung vom 14. März 2007 führte das Bundesamt lediglich an, der weitere Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz als vorläufig aufgenommene Person führe zu keiner Verbesserung seines gesundheitlichen Zustandes, und die Weiterführung seines Lebens an seinem Herkunftsort sei möglich. In der zweiten Vernehmlassung vom 8. Juli 2010 zur langen Anwesenheitsdauer des Beschwerdeführers in der Schweiz hielt das BFM unter Hinweis auf die fehlende Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Prüfung eines allfälligen Härtefalles fest, die mit dem langjährigen Aufenthalt in der Schweiz verbundene Integration lasse keine andere Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu. Die psychischen Probleme des Beschwerdeführers führte die Vorinstanz auf die lange Verfahrensdauer zurück und schloss, diese sollten sich nach einem definitiven Entscheid rasch wieder bessern.

E. 3.7

Der behandelnde Psychiater hielt in einem Schreiben vom 18. Juni 2010 fest, der Beschwerdeführer habe praktisch sein halbes Leben in der Schweiz verbracht und die Beziehung zu seinem Ursprungsland verloren, in welches er in den vergangenen 17 Jahren nicht habe reisen dürfen. Unter solchen äusseren Umständen könne eine psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung keine Erfolge erzielen, und auch eine soziale Integration werde klar behindert.

E. 3.8.1

Der heute 36-jährige Beschwerdeführer verliess seine Heimat im Alter von 19 Jahren und reiste am 20. Juli 1993 in die Schweiz ein, wo er sich seither ununterbrochen aufgehalten hat. Er hat beinahe die Hälfte seines Lebens und praktisch sein ganzes Leben als Erwachsener ausserhalb seiner Heimat in der Schweiz verbracht.

E. 3.8.2

Der Beschwerdeführer ist seit dem 30. April 1999 beim selben Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie in psychotherapeutischer und medikamentöser Behandlung. Aufgrund der regelmässig eingereichten, objektiven, in sich schlüssigen und inhaltlich überzeugenden fachärztlichen Berichte ist erstellt, dass der Beschwerdeführer an ernsthaften und komplexen gesundheitlichen Problemen leidet: einer persistierenden, zunehmend chronifizierenden mittelgradigen bis schweren depressiven Episode mit somatischem Syndrom (ICD-10 F 32.11), einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung (ICD-10 F 45.4), einer zugrunde liegenden kombinierten Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen und emotional instabilen Anteilen (ICD-10 F 61.0) sowie einem Status nach Contusio capitis nach einem in der Schweiz im Juli 1996 erlittenen Arbeitsunfall.

E. 3.8.3

Das BFM hob die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers Ende Dezember 2006 gestützt auf Abklärungen des Verbindungsbüros in Pristina vom Mai 2004 auf, mithin aufgrund von Nachforschungen, welche bereits im Verfügungszeitpunkt nicht mehr ganz aktuell gewesen sein dürften. Es ging damals von der Existenz eines grossen tragfähigen verwandtschaftlichen Beziehungsnetzes ("Grossfamilie C._____") aus. Die Einwendungen des Beschwerdeführers, als nächste Verwandte lebten nur noch seine alten und kranken Eltern und ein jüngerer Bruder am Herkunftsort, die übrigen Geschwister lebten alle im Ausland, bestritt das BFM während des Schriftenwechsels nicht. Angesichts dieser Umstände sowie der langen Abwesenheit und der psychischen Leiden des Beschwerdeführers erscheint die Existenz eines tragfähigen familiären Beziehungsnetzes in Z._____ als fragwürdig.

E. 3.8.4

In der Schweiz leben seit bald 20 beziehungsweise seit 30 Jahren eine Schwester des Beschwerdeführers mit ihrer Familie sowie ein Onkel. Wie aus den Akten hervorgeht, pflegt der Beschwerdeführer in der Schweiz durchaus freundschaftliche Kontakte zu Einheimischen (vgl. das als "Situationsbericht" bezeichnete Schreiben von Frau F._____ vom 14. Januar 2007 sowie die Akten zum unerlaubten Grenzübertritt vom 28. März 2006 mit einem Schweizer Freund). Es ist davon auszugehen, dass die psychischen Probleme des Beschwerdeführers, welche nach einem in der Schweiz erlittenen Arbeitsunfall auftraten, die dadurch herbeigeführte Invalidität und völlige Erwerbsunfähigkeit, die beschränkten finanziellen Mittel sowie die seit vielen Jahren unsichere Aufenthaltssituation eine Integration in der Schweiz in erheblicher Weise erschwert haben.

E. 3.8.5

Unabhängig vom Integrationsgrad in der Schweiz ist jedoch im Falle des Beschwerdeführers übereinstimmend mit den in den Arztberichten diesbezüglich enthaltenen Ausführungen (vgl. Sachverhalt Bst. F.b und Q hiervor sowie E. 3.7) von einer weitgehenden Entwurzelung des Beschwerdeführers von seinem Heimatstaat auszugehen: Aufgrund seiner nunmehr bald 18-jährigen Landesabwesenheit, der grossen politischen Umwälzungen der letzten 20 Jahre im ehemaligen Jugoslawien sowie der Tatsache, dass er seit beinahe 18 Jahren keinen persönlichen Kontakt mehr zur Familie im Herkunftsort pflegen konnte, liegt auf der Hand, dass der Beschwerdeführer bei einem Festhalten am Wegweisungsvollzug nach Kosovo tatsächlich mit erheblichen Reintegrationsschwierigkeiten konfrontiert wäre. Wie aus dem Befragungsprotokoll [der zuständigen Behörde] vom 28. Dezember 2010 hervorgeht, schämt sich der Beschwerdeführer wegen seiner Erkrankung und befürchtet, deswegen in Kosovo belächelt zu werden. Eine Reintegration nach bald 18-jähriger Landesabwesenheit in völlig veränderte politische und gesellschaftliche Verhältnisse wäre bereits für einen gesunden Menschen mit Problemen verbunden. Für einen Menschen mit ernsthaften und chronifizierten psychischen Beschwerden dürfte dies ohne begünstigende Umstände kaum mehr zu bewältigen sein.

E. 3.8.6

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt im Rahmen einer Gesamtwürdigung zum Schluss, dass der Beschwerdeführer angesichts seines langjährigen Aufenthalts ausserhalb der Heimat und der daraus resultierenden Entfremdung, seiner gesundheitlichen Probleme, welche einer Rückkehr zusätzlich erschweren sowie des Umstandes, dass er in der Heimat kaum mehr über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz verfügt, mit übermässigen Reintegrationsschwierigkeiten konfrontiert wäre. Der Vollzug der Wegweisung ihm gegenüber ist daher im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG als nicht zumutbar zu erachten.

E. 3.8.7

Die aus den Akten ersichtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers wegen Verstössen gegen das ANAG bedingen wegen des geringen Strafmasses keine nähere Prüfung unter dem Gesichtspunkt von Art. 84 Abs. 3 i.V.m. Art. 83 Abs. 7 AuG, weshalb die Voraussetzungen für die Weiterführung der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG gegeben sind.

E. 3.9

Zusammenfassend ergibt sich, dass sich der Vollzug der Wegweisung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG als unzumutbar erweist. Die Voraussetzungen für die Beendigung der mit Verfügung des BFM vom 28. Dezember 2006 angeordneten vorläufigen Aufnahme sind demnach nicht erfüllt. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, soweit auf diese einzutreten ist, und die Verfügung des BFM vom 28. Dezember 2006 ist aufzuheben.

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist daher als gegenstandslos geworden zu betrachten.

E. 4.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht mandatierte Rechtsvertreter liess dem Gericht mit Eingabe vom 13. August 2008 eine Honorarnote zukommen. Diese weist für einen Aufwand von 11.65 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 250.- ein Honorar von Fr. 2912.50 sowie Auslagen und Mehrwertsteuer in der Höhe von Fr. 106.60 beziehungsweise Fr. 229.45, insgesamt Fr. 3248.55 aus. In Anbetracht der Tatsache, dass der Rechtsvertreter nicht notwendige Kosten verursacht hat, indem er ausführliche Ausführungen zum Hauptantrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung und damit zu einem Punkt gemacht hat, welcher nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden kann, ist der Aufwand entsprechend um Fr. 1100.- auf Fr. 2148.55 zu kürzen. Für die Eingaben nach dem 13. August 2008, für welche keine Kostennote zu den Akten gereicht wurde, lässt sich der notwendige Aufwand für den Beschwerdeführer zuverlässig abschätzen und auf Fr. 300.- inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer veranschlagen.

E. 4.3.1

Die von der Vorinstanz für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu entrichtende Parteientschädigung ist in Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren auf insgesamt Fr. 2448.55 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

E. 4.3.2

Durch die Ausrichtung einer Parteientschädigung fällt das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG als gegenstandslos geworden dahin, da die Ausrichtung eines Honorars an einen amtlich bestellten Anwalt lediglich subsidiär im Falle eines Unterliegens in Betracht fällt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.